

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für drei Regionalbüros zur Umsetzung der „JobPerspektive Sachsen“ in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020

Vom 16. Oktober 2015

Hintergrund, Vorbemerkung:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) führte die ESF-Programme zur Qualifizierung von Arbeitslosen und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 unter einem gemeinsamen Dach als „JobPerspektive Sachsen“ zusammen. Die Bündelung der Programme resultierte aus den Erfahrungen bei der Programmumsetzung in der ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 und zielt darauf ab, individuelle Förderbedarfe der Teilnehmer noch passgenauer zu adressieren, das Matching zwischen Programm und Teilnehmer zu verbessern und Maßnahmeabbrüche zu verringern.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014 vom 12. August 2014 (SächsABl. S. 1038).

Die „JobPerspektive Sachsen“ umfasst die folgenden Programme:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen
- Individuelle Einstiegsbegleitung
- Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss (QAB)
- Umschulung zum Erzieher/-in nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) geändert worden ist, und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 448 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit Finanzierung des 3. Jahres über ESF
- Berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten.

Grundlage der Programmumsetzung bildet die Förderkonzeption (Eckpunkte-Konzept) zur „JobPerspektive Sachsen“, die auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) veröffentlicht ist.

Zentrale Akteure bei der Umsetzung des Programms sind:

- eine Regiestelle, die unter anderem die übergreifende fachliche Begleitung und Qualitätssicherung übernimmt,
- acht Regionalbüros, die insbesondere das Profiling der Teilnehmer durchführen, geeignete Qualifizierungsvorhaben auswählen und die regionale Begleitung sicherstellen,
- Bildungsdienstleister, die aufbauend auf den Ergebnissen des Profilings die Qualifizierungsvorhaben in den einzelnen Programmen durchführen.

Der vorliegende Projektauftrag dient der Auswahl von drei Regionalbüros.

Die Förderung der Regionalbüros wird nach dem Vorhabensbereich M der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014 vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährt.

I. Regionalbüros:

1. Fördergegenstand und Durchführungsregionen:

1.1 Gefördert werden Regionalbüros, die die Programmbegeleitung, Koordinierung und Qualitätssicherung auf regionaler Ebene übernehmen und Eignungsfeststellungen der Teilnehmer durchführen sowie Empfehlungen zum individuellen Qualifizierungs- und Unterstützungsbedarf geben.

Die Regionalbüros übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1.1 Information der Arbeitsagenturen/Jobcenter und Bildungsdienstleister der Region zum Programm, bei Bedarf Teilnahme an den Infoveranstaltungen beziehungsweise -gesprächen der Arbeitsagenturen/Jobcenter
- 1.1.2 Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern der Region, in denen die Zusammenarbeit geregelt und programmbezogene Ziele gemäß der Zielindikatoren nach den Nummern 3, 4 und 5 des Eckpunkte-Konzeptes vereinbart werden
- 1.1.3 halbjährliche Berichterstattung sowie anlassbezogene Zuarbeiten an Regiestelle und Bewilligungsstelle zum Stand der Programmumsetzung in der jeweiligen Region
- 1.1.4 Abstimmung mit den Arbeitsagenturen/Jobcentern zum Bedarf für die einzelnen Programmstufen nach dem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Verfahren, Übermittlung der Bedarfsmeldung an die Regiestelle
- 1.1.5 Aufforderung geeigneter Bildungsdienstleister zur Antragstellung der Qualifizierungsvorhaben, Ausschreibung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen (auf Grundlage eines separaten Antrags nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle)
- 1.1.6 Durchführung von Eignungsfeststellungen (Profiling) für alle von der Arbeitsverwaltung zugewiesenen Teilnehmer unter Nutzung möglicher Vorinformationen gemäß Eckpunkte-Konzept
- 1.1.7 Durchführung der Berufsfindungsphase bei QAB und Bewertung des Zielberufs unter Berücksichtigung der Sonderregelung zur Berufswahl gemäß Eckpunkte-Konzept
- 1.1.8 Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs für jeden Teilnehmer

- 1.1.9 Erstellung eines Kurzgutachtens zum Ergebnis des Profiling und gegebenenfalls der Berufsfindungsphase sowie zum individuellen Unterstützungsbedarf für jeden Teilnehmer einschließlich Votum zur Maßnahmeteilnahme (Qualifizierungsempfehlung)
- 1.1.10 Zuführung der Teilnehmer in geeignete Qualifizierungsvorhaben (in Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung)
- 1.1.11 Rücküberweisung nicht geeigneter Teilnehmer an Arbeitsagentur/Jobcenter, gegebenenfalls mit alternativer Förderempfehlung
- 1.1.12 Übermittlung relevanter Informationen zum Teilnehmer an Bildungsdienstleister und Arbeitsagentur/Jobcenter beispielsweise Kurzgutachten (bei Programmaustritt mit Zustimmung des Teilnehmers)
- 1.1.13 Abstimmung mit dem Bildungsdienstleister zum individuellen Förderplan mit den Unterstützungsleistungen für jeden Teilnehmer
- 1.1.14 kontinuierlicher Austausch mit dem Bildungsdienstleister und dem zuständigen Jobcenter/Arbeitsagentur zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt der Teilnehmer (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Bildungsdienstleister)
- 1.1.15 Qualitätssicherung bei den Umsetzungsprojekten (Überwachung der vorhabensbezogenen Zielerreichung, Unterstützung der Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung, insbesondere Intervention bei Abbrüchen, Abstimmung des Wechsels von Teilnehmern in andere Programmstufen)
- 1.1.16 Organisation fachlicher Austausche auf regionaler Ebene, Einrichtung eines regionalen Beirats aus Vertretern der Arbeitsagenturen, Jobcenter und Bildungsdienstleister in der Durchführungsregion, Bewilligungsstelle und weiteren Akteuren wie beispielsweise zuständige Stellen bei QAB in Abstimmung mit der Regiestelle
- 1.1.17 Erarbeitung und Bereitstellung von programm- und zielgruppenbezogenen fachlichen Informationen für die Durchführungsregion in Abstimmung mit der Regiestelle, Ansprechpartner für die Qualifizierungsvorhaben in der Region
- 1.1.18 Monitoring der Vorhabensumsetzung unter Nutzung des datenbankgestützten Monitoringsystems mit Teilnehmerverwaltung der Regiestelle
- 1.1.19 Öffentlichkeitsarbeit in der Region in Abstimmung mit der Regiestelle, Unterstützung des SMWA bei Außenkommunikation des Programms
- 1.1.20 Abstimmung weiterführender Maßnahmen nach Projektaustritt mit dem Jobcenter/der Arbeitsagentur
- 1.1.21 Auswertung des Teilnehmerverbleibs für die Region durch eigene Erhebungen zum Programmaustritt und Abfrage der Jobcenter/Arbeitsagenturen zur Erhebung des Teilnehmerverbleibs sechs Monate nach Programmaustritt, Weiterleitung der Information an die Regiestelle

Die Übernahme weiterer Aufgaben, die der Programmumsetzung dienen, ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle möglich.

- 1.2 Eingereicht werden können Projektvorschläge für Regionalbüros in folgenden Regionen:
 - a) Erzgebirgskreis (Gebiet: Agenturbezirk Annaberg-Buchholz, Jobcenter Erzgebirgskreis)
 - b) Chemnitz (Gebiet: Arbeitsagentur Chemnitz, Jobcenter Chemnitz)
 - c) Mittelsachsen (Gebiet: Agenturbezirk Freiberg, Jobcenter Mittelsachsen – ohne ehemaliger Landkreis Döbeln)

Eine Bewerbung für mehrere Regionen ist möglich. Für jede Region ist ein separater Projektvorschlag einzureichen.

2. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen beziehungsweise Personenvereinigungen mit Unternehmer-eigenschaft oder juristische Personen), die diese Vorhaben in den nach Ziffer I Nummer 1.2 benannten Regionen durchführen.

3. Zuwendungsvoraussetzung:

Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen die Regionalbüros grundsätzlich nicht zugleich Bildungsdienstleister einschließlich mit diesen verbundenen Unternehmen in ihrer Region sowie nicht Regiestelle einschließlich mit dieser verbundenen Unternehmen für Vorhaben im Rahmen der „JobPerspektive Sachsen“ sein.

Eine Ausnahme bildet die Durchführung von Ausschreibungsverfahren für notwendige Qualifizierungsmaßnahmen bei seltenen Berufszielen oder nicht wirtschaftliche Kleingruppen als separate Vorhaben durch die Träger der Regionalbüros. Weitere Ausnahmen kann die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

4. Art und Höhe der Zuwendung:

- 4.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 4.2 Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:
 - 4.2.1 Personalausgaben je Einsatzstunde,
 - 4.2.2 Fahrtkosten auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit,
 - 4.2.3 Aufwandsentschädigung für Teilnehmer je Anwesenheitstag,
 - 4.2.4 Verwaltungssachkosten je Verwaltungspersonalstunde.

5. Laufzeit der Vorhaben und geplante Teilnehmerzahlen:

- 5.1 Die Auswahl und Bewilligung der Regionalbüros erfolgt zunächst bis 30. September 2017. Verlängerungen der Laufzeit sind möglich. Über Verlängerungen entscheidet die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
- 5.2 Einen Orientierungsrahmen zur geplanten Teilnehmerzahl bietet eine unverbindliche Übersicht mit Teilnehmereintritten nach Programmen und Regionen, die auf Anfrage bei der Bewilligungsstelle erhältlich ist. Die Planung dient

ausschließlich als Kalkulationsgrundlage für die Vorhaben und begründet keinen Anspruch auf Förderung in dem angegebenen Umfang.

5.3 Die bedarfsgerechte Aufteilung des Budgets und der Teilnehmerplätze auf die einzelnen Regionen erfolgt durch die Bewilligungsstelle auf Basis geeigneter Indikatoren zum Beispiel Anzahl der Langzeitarbeitslosen in der Region sowie unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter. Die Regiestelle unterbreitet der SAB einen entsprechenden Vorschlag.

6. Sonstige Bestimmungen und Anforderungen an die Regionalbüros:

Erforderlich sind:

6.1. Kenntnis der Programme, Erfahrung und Kompetenz bei der Umsetzung der Programme zur Qualifizierung von Arbeitslosen (insbesondere QAB), Individuelle Einstiegsbegleitung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen im ESF-Förderzeitraum 2007 bis 2013

6.2 Kompetenz und Erfahrung bei der Begleitung von Förderprogrammen und bei der Umsetzung von umfangreichen Koordinierungsprojekten (zum Beispiel QAB)

6.3 Kompetenz und Erfahrung in der Durchführung von testdiagnostischen Eignungsfeststellungen und anerkannten Kompetenzfeststellungsverfahren für Arbeits- und Langzeitarbeitslose

6.4 Gewährleistung der flächendeckenden Präsenz in der Region, auf die sich der Projektvorschlag bezieht, insbesondere für die Durchführung der Eignungsfeststellungen und der Berufsfindungsphase. Möglich sind beispielsweise Vereinbarungen zur Durchführung in beziehungsweise in der Nähe der Geschäftsstellen der Jobcenter und Arbeitsagenturen oder mobile Angebote.

6.5 Kompetenz und Erfahrung bei der Durchführung von Ausschreibungsverfahren, insbesondere für Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose

7. Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Projektvorschlag:

Mit dem Projektvorschlag sind folgende Unterlagen einzureichen beziehungsweise folgende Angaben erforderlich:

- Angabe der Durchführungsregion(en) nach Ziffer I Nummer 1.2 (bei Einreichung von Projektvorschlägen für mehrere Regionen ist für jede Region ein eigener Projektvorschlag erforderlich)
- Organigramm zur Unternehmensstruktur und gegebenenfalls Angaben zu verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Unabhängigkeit des Antragstellers nach Ziffer I Nummer 3
- Angabe der Standorte für die Durchführung des Profilings beziehungsweise der Berufsfindungsphase nach Ziffer I Nummer 6.4
- Angaben zum geplanten Personaleinsatz (Anzahl und Beschreibung der notwendigen Stellen unter Berücksichtigung der umzusetzenden Aufgaben nach Ziffer I Nummer 1.1)

- Angaben zum geplanten Einsatz von Honorarkräften und zur geplanten Vergabe von Fremdleistungen
- Nachvollziehbare Kostenkalkulation nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur für die Vorhabensumsetzung bis 30. September 2017 (zur besseren Vergleichbarkeit der Projektvorschläge unter Berücksichtigung der für die Region geplanten unverbindlichen Teilnehmerzahlen nach Ziffer I Nummer 5.2)
- Angabe der möglichen Personalkapazitäten bei einer höheren Teilnehmerzahl
- Angabe der Kosten je Teilnehmer für die Durchführung des Profilings gemäß Eckpunkte-Konzept Nummer 1.8 (nur Profiling, ohne Berufsfindungsphase bei QAB)

Der Projektvorschlag ist unter Verwendung des Vordrucks der SAB hinsichtlich Struktur und Inhalt nach den Bestimmungen der SAB aufzubauen.

Im Projektvorschlag ist dabei insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- Konkrete Beschreibung, wie das Vorhaben und die Aufgaben nach Ziffer I Nummer 1.1 umgesetzt werden sollen unter Berücksichtigung der Zielstellung und Grundsätze des Gesamtprogramms gemäß Förderkonzeption (Eckpunkte-Konzept) und der dort beschriebenen Einzelprogramme, Identifizierung von Arbeitspaketen, eigenes Aufgabenverständnis
- Vorlage eines Zeitplans zur Umsetzung der Aufgaben und Arbeitspakete unter Berücksichtigung der zeitlichen Eckpunkte nach Ziffer II sowie eigener Meilensteine, Benennung der Verantwortlichkeiten (sachlich-zeitliche Gliederung), konkrete Untersetzung des Zeitplans für die Aufbauphase bis zum Qualifizierungsbeginn voraussichtlich ab 1. Juni 2016, Veranschaulichung des zeitlichen Durchlaufs anhand eines exemplarischen Teilnehmers
- Beschreibung der geplanten Zusammenarbeit mit den Jobcentern/Arbeitsagenturen und Bildungsdienstleistern der Region sowie der Regiestelle unter Berücksichtigung der nach Ziffer I Nummer 1.1 benannten Aufgaben sowie eigener Vorstellungen zur Vorhabensumsetzung
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Information der relevanten Akteure in der Durchführungsregion (Jobcenter, Arbeitsagenturen, Bildungsdienstleister, Teilnehmer), Benennung zu erarbeitender Materialien mit Zeitplanung und Verantwortlichkeiten
- Konkrete Beschreibung der Umsetzung des Profilings und Durchführung der Berufsfindungsphase (konkrete sachlich-zeitliche Gliederung mit Benennung der Verantwortlichkeiten, Beschreibung des Ablaufs und der eingesetzten Methoden für einen beispielhaften Teilnehmer) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Eckpunkte-Konzeptes, Vorlage eines Beispielgutachtens
- Referenzprojekte zum Nachweis der Erfahrung und Kompetenz bei der Umsetzung von Programmen zur Qualifizierung von Arbeitslosen (insbesondere QAB) und Förderung von Langzeitarbeitslosen (insbesondere Individuelle Einstiegsbegleitung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen) im ESF-Förderzeitraum 2007 bis 2013 nach Ziffer I Nummer 6.1
- Referenzprojekte zum Nachweis der Kompetenz und Erfahrung bei der Begleitung von Förderprogrammen und mit Umsetzung von umfangreichen Koordinierungsprojekten (zum Beispiel QAB) nach Ziffer I Nummer 6.2

- Referenzprojekte zum Nachweis der Kompetenz und Erfahrung in der Durchführung von testdiagnostischen Eignungsfeststellungen und anerkannten Kompetenzfeststellungsverfahren für Arbeits- und Langzeitarbeitslose nach Ziffer I Nummer 6.3 einschließlich Nachweis der Qualifikation des eingesetzten Personals
- Ausführungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Präsenz in der Region, auf die sich der Projektvorschlag bezieht, insbesondere für die Durchführung der Eignungsfeststellungen und der Berufsfindungsphase nach Ziffer I Nummer 6.4
- Nachweis der Kompetenz und Erfahrung bei der Durchführung von Ausschreibungsverfahren, insbesondere für Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose nach Ziffer I Nummer 6.5
- Daneben werden Aussagen hinsichtlich der Berücksichtigung der ESF-Grundsätze Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erwartet.

8. Verfahren:

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
Telefax: 0351 4910-1015
E-Mail-Adresse: servicecenter_sf@sab.sachsen.de
www.esf-in-sachsen.de

Projektvorschläge sind in dreifacher Ausfertigung (Papierform: ein Original und zwei Kopien) bei der SAB bis zum 26. November 2015 einzureichen. Die Projektbeschreibung sollte 40 Seiten nicht überschreiten und ist übersichtlich zu strukturieren. Erwartet werden klare, prägnante und aussagekräftige Ausführungen zur geplanten Vorhabensumsetzung.

Die SAB prüft unter Einbeziehung des SMWA und der Jobcenter beziehungsweise Arbeitsagenturen die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektvorschläge voraussichtlich bis zum 5. Januar 2016.

Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der Vorhaben werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:

Auswahlkriterien:

- Aufgabenverständnis und Gesamtverständnis zum Programm und zu der Aufgabe des Regionalbüros insgesamt

Kriterium	Gewichtung
1. Gesamtkonzeption, Programm- und Aufgabenverständnis <ul style="list-style-type: none"> – schlüssiges und nachvollziehbares Gesamtkonzept – ausführliche sachlich-zeitliche Planung mit Benennung der Verantwortlichkeiten als Übersicht, nachvollziehbare Ausführungen zur sachlich-zeitlichen Planung im Konzept, Durchlauf für einen exemplarischen Teilnehmer – schlüssige Ausführungen zur Umsetzung der Aufgaben unter Berücksichtigung weiterer Bestimmungen des Eckpunkte-Konzeptes und eigener Überlegungen zur zielführenden Umsetzung des Vorhabens, Programm- und Aufgabenverständnis 	30 Prozent
2. Darstellung der geplanten Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – der Regiestelle – den Jobcentern und Arbeitsagenturen der Region – den Bildungsdienstleistern der Region – den Regionalbüros der anderen Regionen sowie Überlegungen zur Ausgestaltung der regionalen Gremien	5 Prozent
3. zielführende Beschreibung der Information aller relevanten Akteure (Arbeitsagenturen/Jobcenter, Bildungsdienstleister, Teilnehmer), Erarbeitung erforderlicher Materialien, Durchführung von Informationsveranstaltungen in der Region, Abstimmung der Maßnahmen und Materialien mit der Regiestelle	5 Prozent
4. Gewährleistung der flächendeckenden regionalen Abdeckung (Anzahl der Standorte für Durchführung, Profiling, Realisierung von Kooperation mit Jobcentern, Arbeitsagenturen zur Nutzung von Räumlichkeiten, gegebenenfalls Einrichtung mobiler Angebote)	10 Prozent
5. Projektfinanzierung und Wirtschaftlichkeit <ul style="list-style-type: none"> – schlüssiger Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der unverbindlich geplanten Teilnehmerzahlen in der Region – Wirtschaftlichkeit – Kosten je Teilnehmer für die Durchführung des Profilings gemäß Eckpunkte-Konzept 	15 Prozent
6. Profiling, Berufsfindungsphase bei QAB <ul style="list-style-type: none"> – schlüssige, nachvollziehbare Darstellung des Profilings sowie der der Berufsfindungsphase bei QAB – Erfahrung bei der Durchführung von Eignungsfeststellungen und Berufserprobungen insbesondere bei Arbeitslosen – Kompetenz des eingesetzten Personals (fachliche Eignung und Erfahrung bei der Durchführung von beruflichen Eignungsfeststellungen für Arbeitslose) 	20 Prozent
7. Erfahrung und Kompetenz bei der Begleitung, Koordinierung und Umsetzung von vergleichbaren Programmen <ul style="list-style-type: none"> – Erfahrung und Kompetenz bei der Begleitung von Förderprogrammen und bei der Umsetzung von umfangreichen Koordinierungsprojekten – Erfahrung und Kompetenz bei der Umsetzung von vergleichbaren Programmen im Förderzeitraum 2007 bis 2013, insbesondere QAB, Individuelle Einstiegsbegleitung, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, Angaben zu den Ergebnissen der realisierten Programme 	10 Prozent
8. Eignung in Bezug auf die Durchführung von Ausschreibungsverfahren für notwendige Qualifizierungsmaßnahmen und Wahrnehmung des Vertragscontrollings <ul style="list-style-type: none"> – Erfahrung bei der Durchführung von Ausschreibungsverfahren, insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose – Kompetenz des eingesetzten Personals 	5 Prozent

Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze des ESF (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung mit jeweils bis zu zwei Zusatzpunkten zusätzlich berücksichtigt.

II. Meilensteine in der Aufbauphase und Zeitplan bis zum Beginn der Qualifizierungsvorhaben aus der ersten Teilnehmerzuweisung:

Für die zeitliche Planung der Vorhaben sind folgende Meilensteine in der Aufbauphase und für die erste Teilnehmerzuweisung zu beachten:

Meilensteine	Geplanter Termin	Verantwortlichkeit	Bemerkung
Arbeitsbeginn der Regionalbüros	voraussichtlich 1. Februar 2016	Bewilligungsstelle	Mit Erhalt Zuwendungsbescheid
Auftaktgespräch mit Regionalbüros	zeitnah nach Erhalt Zuwendungsbescheid	Bewilligungsstelle, SMWA	gegebenenfalls Beteiligung Regiestelle
Auftaktgespräch zwischen Regiestelle und Regionalbüros	2-3 Wochen nach Arbeitsbeginn	Regiestelle	
Teilnehmeraufnahmen für die Erzieherumschulung nach SGB II, III	2. Mai bis 31. Juli 2016	Bildungsdienstleister	In Einzelfällen bis eine Woche vor Beginn des Ausbildungsjahres
Beginn des ersten Jahres der Erzieherumschulung nach SGB II, III mit Beginn des Ausbildungsjahres 2016/2017	August/September 2016	Bildungsdienstleister	
Teilnehmeraufnahmen für die Programme Individuelle Einstiegsbegleitung, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	ab 1. April bis 31. Mai 2016	Regionalbüros	
Einreichung der Anträge beziehungsweise Vorschläge für die Projektauswahl für die Qualifizierungen (Individuelle Einstiegsbegleitung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen)	bis 31. Juli 2016	Regionalbüro	Nach Entscheidung zur Platzaufteilung in den einzelnen Regionen und Programmstufen
Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen (Individuelle Einstiegsbegleitung, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen)	ab 1. Juni 2016	Bildungsdienstleister	

III. Öffnungsklausel

Das SMWA kann zu allen Bestimmungen im Rahmen dieser Bekanntmachung Abweichungen zulassen, wenn dies der Programmumsetzung dient und mit den Zielstellungen der „JobPerspektive Sachsen“ vereinbar ist. Die Bewilligungsstelle kann darüber hinaus abweichende Bestimmungen im Einzelfall zulassen. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Förderrichtlinie.

Dresden, den 16. Oktober 2015

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zu Hohenlohe
Abteilungsleiter